

Tafel

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **42 (1929)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Die ausgearbeiteten Vorarbeiten nach den Veröffentlichungsarbeiten von 1901-1903.

	Zusammensetzung					Ratsbeamte					Vereinsvorstand				
	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf & Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901	Gemäß Entwurf der Verfassungsvorarbeiten von 1901
Gemeinderat (Gesamt 25 Personen)	3-10 Mitglieder (Ehrenamt), 2 aus Ortsgemeinden	nur im Ortsgemeinde (Ehrenamt von 8, 9, 10 oder 11 Personen)	3-10 Mitglieder, von denen 1-10, die aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 1-10 aus dem Ortsgemeinde (Ehrenamt), 1-10 aus dem Ortsgemeinde (Ehrenamt).	5-10 Mitglieder (Ehrenamt) 5 Bürger, 10 Personen	1 Mann 10 Frauen	12, 24, 36, 48, 60, 72, 84, 96, 108, 120, 132, 144, 156, 168, 180, 192, 204, 216, 228, 240, 252, 264, 276, 288, 300, 312, 324, 336, 348, 360, 372, 384, 396, 408, 420, 432, 444, 456, 468, 480, 492, 504, 516, 528, 540, 552, 564, 576, 588, 600, 612, 624, 636, 648, 660, 672, 684, 696, 708, 720, 732, 744, 756, 768, 780, 792, 804, 816, 828, 840, 852, 864, 876, 888, 900, 912, 924, 936, 948, 960, 972, 984, 996, 1000									
Beirathsschreiber			1 Beirathsschreiber, von dem der Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist, 1 Beirathsschreiber, von dem Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist, 1 Beirathsschreiber, von dem Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist.	1 Beirathsschreiber, von dem Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist, 1 Beirathsschreiber, von dem Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist, 1 Beirathsschreiber, von dem Ortsgemeinde (Ehrenamt) ist.	1 Mann 10 Frauen										
Beirathshalter															
Beirathspräsident															
Beirathspräsident (1901)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	nur im Ortsgemeinde (Ehrenamt von 8, 9, 10 oder 11 Personen)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Personen										
Beirathspräsident (1902)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	nur im Ortsgemeinde (Ehrenamt von 8, 9, 10 oder 11 Personen)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Personen										
Beirathspräsident (1903)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	nur im Ortsgemeinde (Ehrenamt von 8, 9, 10 oder 11 Personen)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Personen										
Beirathspräsident (1904)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	nur im Ortsgemeinde (Ehrenamt von 8, 9, 10 oder 11 Personen)	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Mitglieder, von denen 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind, 10 aus Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.	10 Personen										

* Nach dem Katalog der Ortsgemeinden.

* Das: Die Gemeinderat, Beirathspräsident und Beirathsschreiber sind in der Verfassung von Ortsgemeinden (Ehrenamt) sind.

	Wahlart					Kompetenzen				
Art	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1891	Gemäß Kantonsverfassung von 1891	Gemäß Kantonsverfassung von 1902	Gemäß Ständerförmigen Entwurf	Gemäß Reichstagsverfassung	Gemäß Entwurf der Verfassungskommission von 1901	Gemäß Kantonsverfassung von 1901	Gemäß Kantonsverfassung von 1902	Gemäß Ständerförmigen Entwurf	Gemäß Reichstagsverfassung
1.	durch Gemeindegemeinschaften, Annahme vom Bezirkspräsidenten	wie im Entwurf	wie 1891, Annahme durch Verwaltungsrat aus Doppelwahlrecht des Gemeinderats	durch die Gemeindegemeinschaften, die in der Ortsbürgerliste eingetragen sind, das sind die Bürger anderer Kantone (Verf. u. d. Kant. d. St. Rat)	durch Gemeindegemeinschaften d. d. d. Ortsbürgerliste eingetragen sind, das sind die Bürger anderer Kantone (Verf. u. d. Kant. d. St. Rat)	1. Ortsbürger (wie bisherige Wahlart) 2. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften und Erhebung von Stimmzetteln 3. Vererbung des Gemeindegemeinschafts 4. Erhebung von Stimmzetteln 5. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 6. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 7. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 8. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 9. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 10. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften	1. Ortsbürger (wie 1891) 2. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften und Erhebung von Stimmzetteln 3. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 4. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 5. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 6. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 7. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 8. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 9. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 10. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften	wie im Entwurf	wie 1892	1. Ortsbürger 2. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 3. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften 4. Einbürgerung über Gemeindegemeinschaften
2.	durch Regierungsratsmitglieder aus Verwaltungsrat	wie im Entwurf	vom Verwaltungsrat	durch Kleinen Rat aus der Zahl der Zivilbürger	—	—	—	wie im Entwurf	wie 1891, dass Entwurf im Verein mit dem Bezirkspräsidenten ernannten Zivilbürger (Verf. u. d. Kant. d. St. Rat)	—
3.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
4.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
5.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
6.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
7.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
8.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
9.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—
10.	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	Gemäß durch Kantonsverfassungsgesetze	—	—	—	—	—	—	—

* Die Mitglieder werden von ihren Tribünen ernannt, und aber nicht wieder wählbar.
* durch geheimes und abgeleitetes Wahlrecht.
* durch geheimes und abgeleitetes Wahlrecht.
* durch geheimes und abgeleitetes Wahlrecht.